

Verpflichtung auf das Datengeheimnis

nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 04.05.2016,
dem Sächsischen Datenschutzgesetz (SächsDSG) vom 25.08.2003, zuletzt geändert
durch Art. 46 des Gesetzes vom 26.04.2018 und dem Sächsischen
Datenschutzdurchführungsgesetz (SächsDSDG) vom 26.04.2018

Herr/Frau

wird wie folgt auf die Wahrung der bei seiner/ihrer Tätigkeit zu beachtenden datenschutzrechtlichen Vorschriften und Vorgaben verpflichtet:

Es ist untersagt, personenbezogene Daten ohne entsprechende Befugnis, die sich nach Art. 6 DSGVO nur aus einer Rechtsvorschrift (u. a. Gesetz, Rechtsverordnungen, Satzung), der Einwilligung des Betroffenen oder einer anderen ausdrücklich in Art. 6 DSGVO benannten Grundlage ergeben kann, zu verarbeiten, d. h. zu erheben, zu speichern, zu verändern, zu anonymisieren, zu übermitteln, zu nutzen, zu sperren oder zu löschen.

Hinweise: Dieses Datengeheimnis besteht nach der Beendigung der Tätigkeit dauerhaft fort.

Aus einer Verletzung des Datengeheimnisses ergeben sich für den Verpflichteten/die Verpflichtete ordnungswidrigkeiten- oder strafrechtliche Konsequenzen. So kann die unbefugte Verarbeitung personenbezogener Daten mit Geldbuße oder Freiheitsstrafe sanktioniert werden. Unberührt davon bleibt eine mögliche Ahndung nach den §§120, 133, 201, 203, 204, 331, 332, 353 b oder 355 StGB mit Freiheits- oder Geldstrafe.

Sonstige bei der Tätigkeit zu beachtende Vorschriften sind insbesondere die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes (vgl. § 9 SächsDSG).

Eine Kopie dieser Verpflichtungsurkunde sowie ein Informationsblatt als Hilfestellung zur Einhaltung dieser Verpflichtungen wird dem Verpflichteten/der Verpflichteten auf Wunsch ausgehändigt.

Freiberg, den

.....

Verpflichteter/Verpflichtete

.....

Studentenrat der
TU Bergakademie Freiberg

Information: Vorschriften zur Erfüllung des Datenschutzes

Datenschutzvorschriften für Mitglieder des Studentenrates der TU Bergakademie Freiberg

1. Einführung

Für die Erfüllung der Aufgaben nach §24 Abs. 3 SächsHSFG müssen die Organe der Studentenschaft gelegentlich persönliche Daten erheben und verarbeiten. Persönliche Daten umfassen alle Angaben, welche zu einer identifizierbaren Person gehören. Hierzu gehören unter anderem Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Foto, Arbeitgeber, Familienstand, Angaben zu den Kindern, Gehalt, Vermögen, Steuerklasse, Urlaubsplanung, Arbeitsverhalten, Arbeitsergebnisse oder Hobbys sowie Interessen und sind nach DSGVO, Bundesdatenschutzgesetz und dem Sächsischem Datenschutzgesetz sowie dem Sächsischem Datendurchführungsgesetz zu schützen. Diese Daten fallen beispielsweise bei der Kontaktaufnahme, bei Beratungen oder Anmeldungen zu Veranstaltungen an.

Die Datenschutzbelehrung durch den Studentenrat erfolgt zum Zwecke der Einheitlichkeit für Mitarbeiter, Studentenrats- sowie Fachschaftratsmitglieder und für Verantwortliche von Arbeitsgemeinschaften der Studentenschaft der TU Bergakademie Freiberg zentral.

2. Datenverarbeitungsverzeichnis und Datenschutzbeauftragter

Um eine geregelte Verfahrensweise mit vertraulichen Daten zu gewährleisten, sind Datenerheber verpflichtet ein Datenverarbeitungsverzeichnis zu führen, um anzeigen zu können, wie mit persönlichen Daten umgegangen werden kann. Dieses Verzeichnis beinhaltet die Art sowie die Form, den Zweck und die Verfahrensweise mit den Daten bis hin zur Löschung. Die Fristen zur Löschung unterscheiden sich je nach Zweck und Gesetzgebung: Für einfache Anfragen wie Beratungen o.ä. setzt der Studentenrat der TU Bergakademie Freiberg eine Frist von 30 Tagen bis zur Löschung der Daten. Protokolle, Finanzunterlagen und Ähnliche unterliegen der "Sächsischen Haushaltsordnung" und sind 5 Jahre aufzubewahren, um etwaige Verbindlichkeiten zu verwalten und/oder Strafverfolgung zu ermöglichen. Datenschutzbeauftragte(r) ist die/der Datenschutzbeauftragte der Universität.

3. Verhalten beim Mailverkehr

Jedes Studentenratsmitglied erhält einen eigenen E-Mail-Account für den dienstlichen Nutzen. Von diesem Account darf keine Weiterleitung auf private E-Mail-Adressen erfolgen. Über die erstellte Mailadresse, die auch auf der Homepage veröffentlicht wird, dürfen persönliche Daten verarbeitet werden bis diese nicht mehr zur Erfüllung der Dienstaufgaben benötigt werden. Ab Erfüllung der Aufgaben dürfen die Mails noch 30 Tage lang gespeichert werden, um im Falle der Wiederaufnahme von Angelegenheiten genutzt zu werden. Nach Ablauf dieser Frist sind diese Mails zu löschen.

4. Verhalten bei Telefonaten, persönlichen Anfragen und Beratungen

Bei Telefonaten und Beratungen, bei denen persönliche Daten (Telefonnummern, E-Mailadressen etc.) zur weiteren Kontaktaufnahme aufgenommen werden müssen, muss sichergestellt sein, dass sämtliche Handzettel und/oder elektronische Speicherung, sei es per Mail oder in einem Adressbuch nach Abschluss der dienstlichen Aufgaben nach § 24 Abs.3 SächsHSFG vernichtet bzw. gelöscht werden.

5. Webauftritt auf Homepages und Fotodokumentation

Die Verwendung von Homepages erfüllt den Zweck der Eigenwerbung und der Informationsweitergabe an Studierende und Externe. Ohne einen sichtbaren Datenschutzbutton/-reiter neben dem Impressum verstößt die Website gegen geltende Datenschutzrichtlinien.

Da auf der Homepage vor allem die Veröffentlichung von Bildern datenschutzrechtlich problematisch sein kann, sind folgende Anweisungen gegeben: Für Portrait- und Einzelaufnahmen ist ein schriftliches Einverständnis einzuholen, wenn es sich um Privatpersonen handelt. Außerdem darf die Persönlichkeit der Betroffenen nicht verletzt werden.

Bei der Erstellung von Gruppenaufnahmen (beispielsweise bei Events) sind die Anwesenden darauf hinzuweisen, dass die Aufnahmen für journalistisch öffentliche Zwecke zur Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft genutzt werden könnten und dass die Betroffenen ein Recht haben, dagegen Widerspruch zu erheben.

Die Nennung von persönlichen Daten in Beiträgen auf der Homepage ist untersagt.

6. Soziale Medien

Die Verwendung von Fanseiten auf Social-Media-Plattformen wie zum Beispiel Facebook mit einem klaren Bezug zu den Institutionen der Studentenschaft ist seit dem Urteil vom 05.06.2018 nicht mehr zulässig, da die Seitenbetreiber ebenso für den Datenschutz zuständig sind wie der Plattformbetreiber und die Datenschutzrichtlinien der meisten Betreiber dem sächsischen Datenschutz entgegenstehen.

7. Mitarbeiterdaten

Die Mitglieder des Studentenrates stehen in einem Arbeitgeberverhältnis zu ihrer Sekretärin. Daher ist es ihnen strengstens untersagt, vertragliche als auch private Daten sowie Inhalte an Dritte weiterzugeben.

Der Studentenrat kann Anpassungen dieser Vorschriften vornehmen und teilt diese unverzüglich nach Inkrafttreten den zum Datenschutz Verpflichteten mit. Die Verpflichtungserklärung zum Datenschutz bleibt dadurch unberührt und weiterhin in Kraft.

Information: Vorschriften zur Erfüllung des Datenschutzes

Datenschutzvorschriften für Mitglieder der Fachschaftsräte der TU Bergakademie Freiberg

1. Einführung

Für die Erfüllung der Aufgaben nach §24 Abs. 3 SächsHSFG müssen die Organe der Studentenschaft gelegentlich persönliche Daten erheben und verarbeiten. Persönliche Daten umfassen alle Angaben, welche zu einer identifizierbaren Person gehören. Hierzu gehören unter anderem Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Foto, Arbeitgeber, Familienstand, Angaben zu den Kindern, Gehalt, Vermögen, Steuerklasse, Urlaubsplanung, Arbeitsverhalten, Arbeitsergebnisse oder Hobbys sowie Interessen und sind nach DSGVO, Bundesdatenschutzgesetz und dem Sächsischem Datenschutzgesetz sowie dem Sächsischem Datendurchführungsgesetz zu schützen. Diese Daten fallen beispielsweise bei der Kontaktaufnahme, bei Beratungen oder Anmeldungen zu Veranstaltungen an.

Die Datenschutzbelehrung durch den Studentenrat erfolgt zum Zwecke der Einheitlichkeit für Mitarbeiter, Studentenrats- sowie Fachschaftsratsmitglieder und für Verantwortliche von Arbeitsgemeinschaften der Studentenschaft der TU Bergakademie Freiberg zentral.

2. Datenverarbeitungsverzeichnis und Datenschutzbeauftragter

Um eine geregelte Verfahrensweise mit vertraulichen Daten zu gewährleisten, sind Datenerheber verpflichtet ein Datenverarbeitungsverzeichnis zu führen, um anzeigen zu können, wie mit persönlichen Daten umgegangen werden kann. Dieses Verzeichnis beinhaltet die Art sowie die Form, den Zweck und die Verfahrensweise mit den Daten bis hin zur Löschung. Die Fristen zur Löschung unterscheiden sich je nach Zweck und Gesetzgebung: Für einfache Anfragen wie Beratungen o.ä. setzt der Studentenrat der TU Bergakademie Freiberg eine Frist von 30 Tagen bis zur Löschung der Daten. Protokolle, Finanzunterlagen und Ähnliche unterliegen der "Sächsischen Haushaltsordnung" und sind 5 Jahre aufzubewahren, um etwaige Verbindlichkeiten zu verwalten und/oder Strafverfolgung zu ermöglichen. Datenschutzbeauftragte(r) ist die/der Datenschutzbeauftragte der Universität.

3. Verhalten beim Mailverkehr

Jeder Fachschaftsrat erhält einen eigenen E-Mail-Account für den dienstlichen Nutzen. Die Nutzerdaten sind bei einem Wechsel der Mitglieder zu ändern, so dass nur gewählte Mitglieder Zugriff auf die Daten haben. Von diesem Account darf keine Weiterleitung auf private E-Mail-Adressen erfolgen. Über die erstellte Mailadresse, die auch auf der Homepage veröffentlicht wird, dürfen persönliche Daten verarbeitet werden bis diese nicht mehr zur Erfüllung der Dienstaufgaben benötigt werden. Ab Erfüllung der Aufgaben dürfen die Mails noch 30 Tage lang gespeichert werden, um im Falle der Wiederaufnahme von Angelegenheiten genutzt zu werden. Nach Ablauf dieser Frist sind diese Mails zu löschen.

4. Verhalten bei Telefonaten, persönlichen Anfragen und Beratungen

Bei Telefonaten und Beratungen, bei denen persönliche Daten (Telefonnummern, E-Mailadressen etc.) zur weiteren Kontaktaufnahme aufgenommen werden müssen, muss sichergestellt sein, dass sämtliche Handzettel und/oder elektronische Speicherung, sei es per Mail oder in einem Adressbuch nach Abschluss der dienstlichen Aufgaben nach § 24 Abs.3 SächsHSFG vernichtet bzw. gelöscht werden.

5. Webauftritt auf Homepages und Fotodokumentation

Die Verwendung von Homepages erfüllt den Zweck der Eigenwerbung und der Informationsweitergabe an Studierende und Externe. Ohne einen sichtbaren Datenschutzbutton/-reiter neben dem Impressum verstößt die Website gegen geltende Datenschutzrichtlinien.

Da auf der Homepage vor allem die Veröffentlichung von Bildern datenschutzrechtlich problematisch sein kann, sind folgende Anweisungen gegeben: Für Portrait- und Einzelaufnahmen ist ein schriftliches Einverständnis einzuholen, wenn es sich um Privatpersonen handelt. Außerdem darf die Persönlichkeit der Betroffenen nicht verletzt werden.

Bei der Erstellung von Gruppenaufnahmen (beispielsweise bei Events) sind die Anwesenden darauf hinzuweisen, dass die Aufnahmen für journalistisch öffentliche Zwecke zur Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft genutzt werden könnten und dass die Betroffenen ein Recht haben, dagegen Widerspruch zu erheben.

Die Nennung von persönlichen Daten in Beiträgen auf der Homepage ist untersagt.

6. Soziale Medien

Die Verwendung von Fanseiten auf Social-Media-Plattformen wie zum Beispiel Facebook mit einem klaren Bezug zu den Institutionen der Studentenschaft ist seit dem Urteil vom 05.06.2018 nicht mehr zulässig, da die Seitenbetreiber ebenso für den Datenschutz zuständig sind wie der Plattformbetreiber und die Datenschutzrichtlinien der meisten Betreiber dem sächsischen Datenschutz entgegenstehen.

Der Studentenrat kann Anpassungen dieser Vorschriften vornehmen und teilt diese unverzüglich nach Inkrafttreten den zum Datenschutz Verpflichteten mit. Die Verpflichtungserklärung zum Datenschutz bleibt dadurch unberührt und weiterhin in Kraft.

Information: Vorschriften zur Erfüllung des Datenschutzes

Datenschutzvorschriften für Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft der Studentenschaft der TU Bergakademie Freiberg

1. Einführung

Für die Erfüllung der Aufgaben nach §24 Abs. 3 SächsHSFG müssen die Organe der Studentenschaft gelegentlich persönliche Daten erheben und verarbeiten. Persönliche Daten umfassen alle Angaben, welche zu einer identifizierbaren Person gehören. Hierzu gehören unter anderem Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Foto, Arbeitgeber, Familienstand, Angaben zu den Kindern, Gehalt, Vermögen, Steuerklasse, Urlaubsplanung, Arbeitsverhalten, Arbeitsergebnisse oder Hobbys sowie Interessen und sind nach DSGVO, Bundesdatenschutzgesetz und dem Sächsischem Datenschutzgesetz sowie dem Sächsischem Datendurchführungsgesetz zu schützen. Diese Daten fallen beispielsweise bei der Kontaktaufnahme, bei Beratungen oder Anmeldungen zu Veranstaltungen an.

Die Datenschutzbelehrung durch den Studentenrat erfolgt zum Zwecke der Einheitlichkeit für Mitarbeiter, Studentenrats- sowie Fachschaftratsmitglieder und für Verantwortliche von Arbeitsgemeinschaften der Studentenschaft der TU Bergakademie Freiberg zentral.

2. Datenverarbeitungsverzeichnis und Datenschutzbeauftragter

Um eine geregelte Verfahrensweise mit vertraulichen Daten zu gewährleisten, sind Datenerheber verpflichtet ein Datenverarbeitungsverzeichnis zu führen, um anzeigen zu können, wie mit persönlichen Daten umgegangen werden kann. Dieses Verzeichnis beinhaltet die Art sowie die Form, den Zweck und die Verfahrensweise mit den Daten bis hin zur Löschung. Die Fristen zur Löschung unterscheiden sich je nach Zweck und Gesetzgebung: Für einfache Anfragen wie Beratungen o.ä. setzt der Studentenrat der TU Bergakademie Freiberg eine Frist von 30 Tagen bis zur Löschung der Daten. Protokolle, Finanzunterlagen und Ähnliche unterliegen der "Sächsischen Haushaltsordnung" und sind 5 Jahre aufzubewahren, um etwaige Verbindlichkeiten zu verwalten und/oder Strafverfolgung zu ermöglichen. Datenschutzbeauftragte(r) ist die/der Datenschutzbeauftragte der Universität.

3. Verhalten beim Mailverkehr

Jede Arbeitsgemeinschaft erhält einen eigenen E-Mail-Account für den dienstlichen Nutzen. Die Nutzerdaten sind bei einem Wechsel der Mitglieder zu ändern, so dass nur dem Studentenrat gemeldete Mitglieder Zugriff auf die Daten haben. Von diesem Account darf keine Weiterleitung auf private E-Mail-Adressen erfolgen. Über die erstellte Mailadresse, die auch auf der Homepage veröffentlicht wird, dürfen persönliche Daten verarbeitet werden bis diese nicht mehr zur Erfüllung der Dienstaufgaben benötigt werden. Ab Erfüllung der Aufgaben dürfen die Mails noch 30 Tage lang gespeichert werden, um im Falle der Wiederaufnahme von Angelegenheiten genutzt zu werden. Nach Ablauf dieser Frist sind diese Mails zu löschen.

4. Verhalten bei Telefonaten, persönlichen Anfragen und Beratungen

Bei Telefonaten und Beratungen, bei denen persönliche Daten (Telefonnummern, E-Mailadressen etc.) zur weiteren Kontaktaufnahme aufgenommen werden müssen, muss sichergestellt sein, dass sämtliche Handzettel und/oder elektronische Speicherung, sei es per Mail oder in einem Adressbuch nach Abschluss der dienstlichen Aufgaben nach § 24 Abs.3 SächsHSFG vernichtet bzw. gelöscht werden.

5. Webauftritt auf Homepages und Fotodokumentation

Die Verwendung von Homepages erfüllt den Zweck der Eigenwerbung und der Informationsweitergabe an Studierende und Externe. Ohne einen sichtbaren Datenschutzbutton/-reiter neben dem Impressum verstößt die Website gegen geltende Datenschutzrichtlinien.

Da auf der Homepage vor allem die Veröffentlichung von Bildern datenschutzrechtlich problematisch sein kann, sind folgende Anweisungen gegeben: Für Portrait- und Einzelaufnahmen ist ein schriftliches Einverständnis einzuholen, wenn es sich um Privatpersonen handelt. Außerdem darf die Persönlichkeit der Betroffenen nicht verletzt werden.

Bei der Erstellung von Gruppenaufnahmen (beispielsweise bei Events) sind die Anwesenden darauf hinzuweisen, dass die Aufnahmen für journalistisch öffentliche Zwecke zur Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft genutzt werden könnten und dass die Betroffenen ein Recht haben, dagegen Widerspruch zu erheben.

Die Nennung von persönlichen Daten in Beiträgen auf der Homepage ist untersagt.

6. Soziale Medien

Die Verwendung von Fanseiten auf Social-Media-Plattformen wie zum Beispiel Facebook mit einem klaren Bezug zu den Institutionen der Studentenschaft ist seit dem Urteil vom 05.06.2018 nicht mehr zulässig, da die Seitenbetreiber ebenso für den Datenschutz zuständig sind wie der Plattformbetreiber und die Datenschutzrichtlinien der meisten Betreiber dem sächsischen Datenschutz entgegenstehen.

Der Studentenrat kann Anpassungen dieser Vorschriften vornehmen und teilt diese unverzüglich nach Inkrafttreten den zum Datenschutz Verpflichteten mit. Die Verpflichtungserklärung zum Datenschutz bleibt dadurch unberührt und weiterhin in Kraft.

Freiwillige Erklärung zum Einverständnis zur Veröffentlichung eines Portrait- und eines Gruppenbildes auf der Homepage des Studentenrates der TU Bergakademie Freiberg

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass der Studentenrat der TU Bergakademie Freiberg ein Portraitfoto und ein Gruppenbild mit meiner Person auf der Homepage des Studentenrates (www.stura.tu-freiberg.de) zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und Eigenwerbung nach §24 Abs.3 SächsHSFG veröffentlichen darf.

Ich erteile diese Erlaubnis freiwillig und es entstehen mir keine Nachteile, falls ich diese Erlaubnis widerrufe.

Freiberg, den

.....
Name

.....
Unterschrift

Information: Vorschriften zur Erfüllung des Datenschutzes

Datenschutzvorschriften für Mitarbeiter des Studentenrates der TU Bergakademie Freiberg

1. Einführung

Für die Erfüllung der Aufgaben nach §24 Abs. 3 SächsHSFG müssen die Organe der Studentenschaft gelegentlich persönliche Daten erheben und verarbeiten. Persönliche Daten umfassen alle Angaben, welche zu einer identifizierbaren Person gehören. Hierzu gehören unter anderem Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Foto, Arbeitgeber, Familienstand, Angaben zu den Kindern, Gehalt, Vermögen, Steuerklasse, Urlaubsplanung, Arbeitsverhalten, Arbeitsergebnisse oder Hobbys sowie Interessen und sind nach DSGVO, Bundesdatenschutzgesetz und dem Sächsischem Datenschutzgesetz sowie dem Sächsischem Datendurchführungsgesetz zu schützen. Diese Daten fallen beispielsweise bei der Kontaktaufnahme, bei Beratungen oder Anmeldungen zu Veranstaltungen an.

Die Datenschutzbelehrung durch den Studentenrat erfolgt zum Zwecke der Einheitlichkeit für Mitarbeiter, Studentenrats- sowie Fachschaftratsmitglieder und für Verantwortliche von Arbeitsgemeinschaften der Studentenschaft der TU Bergakademie Freiberg zentral.

2. Datenverarbeitungsverzeichnis und Datenschutzbeauftragter

Um eine geregelte Verfahrensweise mit vertraulichen Daten zu gewährleisten, sind Datenerheber verpflichtet ein Datenverarbeitungsverzeichnis zu führen, um anzeigen zu können, wie mit persönlichen Daten umgegangen werden kann. Dieses Verzeichnis beinhaltet die Art sowie die Form, den Zweck und die Verfahrensweise mit den Daten bis hin zur Löschung. Die Fristen zur Löschung unterscheiden sich je nach Zweck und Gesetzgebung: Für einfache Anfragen wie Beratungen o.ä. setzt der Studentenrat der TU Bergakademie Freiberg eine Frist von 30 Tagen bis zur Löschung der Daten. Protokolle, Finanzunterlagen und Ähnliche unterliegen der "Sächsischen Haushaltsordnung" und sind 5 Jahre aufzubewahren, um etwaige Verbindlichkeiten zu verwalten und/oder Strafverfolgung zu ermöglichen. Datenschutzbeauftragte(r) ist die/der Datenschutzbeauftragte der Universität.

3. Verhalten beim Mailverkehr

Jede Arbeitsgemeinschaft erhält einen eigenen E-Mail-Account für den dienstlichen Nutzen. Die Nutzerdaten sind bei einem Wechsel der Mitglieder zu ändern, so dass nur dem Studentenrat gemeldete Mitglieder Zugriff auf die Daten haben. Von diesem Account darf keine Weiterleitung auf private E-Mail-Adressen erfolgen. Über die erstellte Mailadresse, die auch auf der Homepage veröffentlicht wird, dürfen persönliche Daten verarbeitet werden bis diese nicht mehr zur Erfüllung der Dienstaufgaben benötigt werden. Ab Erfüllung der Aufgaben dürfen die Mails noch 30 Tage lang gespeichert werden, um im Falle der Wiederaufnahme von Angelegenheiten genutzt zu werden. Nach Ablauf dieser Frist sind diese Mails zu löschen.

4. Verhalten bei Telefonaten, persönlichen Anfragen und Beratungen

Bei Telefonaten und Beratungen, bei denen persönliche Daten (Telefonnummern, E-Mailadressen etc.) zur weiteren Kontaktaufnahme aufgenommen werden müssen, muss sichergestellt sein, dass sämtliche Handzettel und/oder elektronische Speicherung, sei es per Mail oder in einem Adressbuch nach Abschluss der dienstlichen Aufgaben nach § 24 Abs.3 SächsHSFG vernichtet bzw. gelöscht werden.

5. Webauftritt auf Homepages und Fotodokumentation

Die Verwendung von Homepages erfüllt den Zweck der Eigenwerbung und der Informationsweitergabe an Studierende und Externe. Ohne einen sichtbaren Datenschutzbutton/-reiter neben dem Impressum verstößt die Website gegen geltende Datenschutzrichtlinien.

Da auf der Homepage vor allem die Veröffentlichung von Bildern datenschutzrechtlich problematisch sein kann, sind folgende Anweisungen gegeben: Für Portrait- und Einzelaufnahmen ist ein schriftliches Einverständnis einzuholen, wenn es sich um Privatpersonen handelt. Außerdem darf die Persönlichkeit der Betroffenen nicht verletzt werden.

Bei der Erstellung von Gruppenaufnahmen (beispielsweise bei Events) sind die Anwesenden darauf hinzuweisen, dass die Aufnahmen für journalistisch öffentliche Zwecke zur Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft genutzt werden könnten und dass die Betroffenen ein Recht haben, dagegen Widerspruch zu erheben.

Die Nennung von persönlichen Daten in Beiträgen auf der Homepage ist untersagt.

6. Soziale Medien

Die Verwendung von Fanseiten auf Social-Media-Plattformen wie zum Beispiel Facebook mit einem klaren Bezug zu den Institutionen der Studentenschaft ist seit dem Urteil vom 05.06.2018 nicht mehr zulässig, da die Seitenbetreiber ebenso für den Datenschutz zuständig sind wie der Plattformbetreiber und die Datenschutzrichtlinien der meisten Betreiber dem sächsischen Datenschutz entgegenstehen.

Der Studentenrat kann Anpassungen dieser Vorschriften vornehmen und teilt diese unverzüglich nach Inkrafttreten den zum Datenschutz Verpflichteten mit. Die Verpflichtungserklärung zum Datenschutz sowieso sonstige Dienstanweisungen bleiben dadurch unberührt und weiterhin in Kraft.